

29. Änderung FNP 2020 Sonderbaufläche Klinik und Schienenhalt, Singen der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen

ABWÄGUNG ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

(fristgerecht eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde vom 27.01.2025 bis einschließlich 28.02.2025 durchgeführt.

Im Folgenden sind die fristgerecht eingegangen Anregungen/Stellungnahmen in der Reihenfolge der oben genannten Verfahrensschritte aufgeführt. Links jeweils die Original-Stellungnahmen und rechts dazu die Abwägung der Verwaltung bzw. das weitere Vorgehen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind die Namen von Beteiligten im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB abgedeckt.

Es sind keine Bürgeranregungen eingegangen.

Nº	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag/Stellungnahme der Verwaltung
1	<p>Regionalverband Schreiben vom 25.02.2025</p> <p>29. Änderung Flächennutzungsplan 2020 – Sonderbauflächen Krankenhaus/Sonderbauflächen Schienenhaltepunkt, Singen - Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>für die frühzeitige Beteiligung am Verfahren zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 (Sonderbauflächen Krankenhaus und Schienenhaltepunkt, Singen) der VVG Singen bedanken wir uns.</p> <p>Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Klinikums für den Landkreis Konstanz (inkl. eines neuen Haltepunkts an der seehas-Strecke zwischen Singen (Hw.) und Engen) im Bereich Singen-Nord geschaffen werden. Im Vorfeld hatten sich der Kreistag mit großer Mehrheit für diesen Standort ausgesprochen und die Gesellschaftervertreter des Gesundheitsverbunds Landkreis Konstanz gGmbH (gGLKN) ebenfalls dieses Grundstück „Nordstadt Singen“ als Standort für den geplanten Krankenhausneubau im Landkreis Konstanz bestätigt.</p> <p>Mit der Verbandsverwaltung des Regionalverbands fand im Vorfeld der nun vorgelegten Planung bereits ein intensiver Austausch statt, wofür wir uns bedanken.</p> <p>Der Regionalplan Hochrhein-Bodensee wird derzeit gesamthaft fortgeschrieben. Für die Beurteilung der 29. Änderung des Flächennutzungsplans ist weiterhin der gültige Regionalplan 2000 maßgeblich. Darüber hinaus geben wir Hinweise auf die Inhalte des aktuellen Planentwurfs der laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans Hochrhein-Bodensee 3.0.</p> <p>Wie in den Unterlagen richtig dargelegt ist, befindet sich gemäß Regionalplan 2000 der Bereich der geplanten Sondergebietsflächen in einem Regionalen Grünzug. In Regionalen Grünzügen findet nach Plansatz 3.1.1 eine Besiedlung nicht statt. Die Planung steht somit nicht im Einklang mit dem Ziel des Regionalplans.</p> <p>Da sich aus regionaler Sicht der Bereich grundsätzlich für eine städtebauliche Entwicklung eignet, wurde der Bereich der nun geplanten Sonderbauflächen Krankenhaus im 1. Anhörungsentwurfs des Regionalplan 3.0 nicht mehr als Grünzug ausgewiesen. Insofern beinhaltet die Abwägung zum Planentwurf des Regionalplans dort eine Siedlungsoption, für die auch eine Krankenhausnutzung möglich ist.</p>	

Nº	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag/Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Auf Grundlage des aktuell verbindlichen Regionalplans müssen wir jedoch der Planung noch widersprechen. Da der zeitliche Ablauf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans aktuell nicht abschließend fixiert werden kann und die vorliegende 29. FNP-Änderung zeitnah abgeschlossen werden soll, besteht die Möglichkeit – wie in einem gemeinsamen Termin zwischen der Stadt, dem Regierungspräsidium Freiburg und dem Regionalverband besprochen – den bis zur Gültigkeit des Regionalplans 3.0 noch gegebenen formalen Zielkonflikt mit dem Regionalplan 2000 über ein Zielabweichungsverfahren zu beheben.</p> <p>Im Hinblick auf die Abwägung zum künftigen Regionalplan 3.0, der in diesem Bereich, wie bereits erwähnt, keinen Grünzug vorsieht, würden wir dieses Zielabweichungsverfahren unterstützend begleiten.</p> <p>Abschließend bitten wir noch um Berücksichtigung der regionalen Biotopverbundkonzeption im Rahmen des Umweltberichts (Informationen hierzu unter https://hochrhein-bodensee.de/Regionalplanung/Regionalplan-Gesamtfortschreibung/ --> Zweckdienliche Unterlagen --> 9) Regionaler Biotopverbund).</p> <p>Vielen Dank.</p>	<p>Die Stellungnahme hinsichtlich der Planungsgrundlagen des Regionalplans 2000 und des Regionalplans 3.0, der sich derzeit im Verfahren befindet wird zur Kenntnis genommen. Ein Zielabweichungsverfahren wird beim Regierungspräsidium Freiburg beantragt.</p> <p>Die regionale Biotopverbundkonzeption wird im Umweltbericht berücksichtigt.</p>

Nº	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag/Stellungnahme der Verwaltung
2	<p>  LANDKREIS KONSTANZ </p> <p> LANDRATSAMT KONSTANZ Benediktinerplatz 1 78467 Konstanz Stadt Singen Abteilung Stadtplanung Hohgarten 2 78224 Singen </p> <p> Amt für Baurecht und Umwelt Koordinationsstelle </p> <p> ANSPRECHPERSON Diandra Wurz DIENSTGEBAUDE Benediktinerplatz 1 78467 Konstanz </p> <p> ZIMMER-NR. B 211 TELEFON +49 7531 800-1402 FAX +49 7531 800-1403 E-MAIL Diandra.Wurz@LRAKN.de </p> <p> INFORMATION Persönliche Beratung bitte telefonisch vereinbaren. </p> <p> AKTENZEICHEN P2500027 19.02.2025 </p> <p>Gesamtstellungnahme zur 29. Änderung Flächennutzungsplan 2020 – Sonderbauflächen Krankenhaus/Sonderbauflächen Schienenhaltepunkt, Singen – Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung des Landratsamtes Konstanz bezüglich der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 – Sonderbauflächen Krankenhaus/Sonderbauflächen Schienenhaltepunkt, Singen. Hierzu nehmen die Träger öffentlicher Belange des Landratsamtes Konstanz wie folgt Stellung:</p> <p>I. Fachbehördliche Stellungnahme:</p> <p>Amt für Flurordnung: Ansprechpartner: Herr Rimpp, T. +49 7461 926-1640</p> <p>Geplante bzw. laufende Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind nicht betroffen. Aus Sicht der Flurbereinigungsbehörde bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung.</p> <p>Amt für Abfallrecht und Gewerbeaufsicht: Ansprechpartnerin: Frau Jutzet T. +49 7531 800-1285</p> <p>Zu oben genannter Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine Bedenken.</p> <p>Es wird dringend empfohlen im weiteren Planungsverlauf durch eine schaltechnische Untersuchung sämtliche Lärmeinwirkung auf die umliegende Wohnbebauung sowie die Kleingartenanlagen ausgehend vom geplanten Klinikum und dem neuen Schienenhaltepunkt, (einschließlich Patienten-, Besucher und</p>	<p>Die Stellungnahme des <u>Amts für Flurordnung</u> wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Amt für Abfallrecht und Gewerbeaufsicht Auf den nachfolgenden Planungsebenen wird eine schaltechnische Untersuchung erarbeitet werden, die Ergebnisse werden in die Festsetzungen des Bebauungsplanes Einfließen.</p>

Nº	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag/Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Gesamtstellungnahme P2500027 21. Februar 2025 S. 2</p> <p>Lieferverkehr, usw.), sowie auf den Patientenbereich vom Klinikum (einschließlich Straßen- und Schienenlärm) zu ermitteln. Die Schalltechnische Untersuchung sollte notwendigenfalls entsprechende Schallschutzmaßnahmen enthalten.</p> <p>Straßenbau: Ansprechpartnerin: Frau Stader, T. +49 7531 800-1790</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens des Straßenbauamtes keine Einwendungen. Die Belange des Straßenbaus sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu klären.</p> <p>Landwirtschaft: Ansprechpartnerin: Frau Schmid, T. +49 7531 800-2910</p> <p>In der Flurbilanz 2022 von Baden-Württemberg sind die Flächen als Vorbehaltensflur Stufe I dargestellt. Es handelt sich dabei um landbauwürdige Flächen mit guten Böden, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind.</p> <p>Wasserrecht: Ansprechpartnerin: Frau Winzen, T. +49 7531 800-1267</p> <p>Dem Vorhaben wird aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht zugestimmt.</p> <p>Abwassertechnik: Fachtechnische Belange stehen der Planung nicht entgegen.</p> <p>Grundwasserschutz: Das Plangebiet liegt in Zone III des rechtkräftig festgesetzten Wasserschutzgebiets für die Tiefbrunnen Remishof, Brunnengruppe Nord und Münchried. Die geltenden Schutzbestimmungen der berührten Wasserschutzgebiet-Rechtsverordnung sind beim Bau einzuhalten.</p> <p>Altlasten: Im Plangebiet sind keine Altlasten/Verdachtsflächen bekannt.</p> <p>Bodenschutz: Aus Sicht des Bodenschutzes bestehen keine Bedenken. Um negative Auswirkungen auf den Boden zu minimieren, ist eine sorgfältige Planung, ein Bodenschutzkonzept und eine kontinuierliche bodenkundliche Begleitung während der Bauphase erforderlich.</p> <p>Oberflächengewässer: Der geänderte Flächennutzungsplan grenzt teilweise an die Radolfzeller Aach. Hier ist der Gewässerrandstreifen zu berücksichtigen.</p> <p>Nach der Hochwassergefahrenkarte liegen Teile des Plangebiets im Extremhochwasser und demnach in einem Risikogebiet. Nach § 78 b Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind in diesen Gebieten</p>	<p>Die Stellungnahme „<u>Straßenbau</u>“ wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Landwirtschaft Dem geplanten Krankenhaus mit dem Schienenhaltepunkt wird der Vorrang gegeben vor der Nutzung dieser Fläche weiterhin als landwirtschaftliche Nutzfläche. Die Standortalternativenprüfung im Landkreis hat diese Fläche als geeignetste Fläche für das Zentralklinikum des Landkreis Konstanz ergeben mit unmittelbaren Anschluss an das vorhandene Erschließungssystem von Straße und Schiene. Weiterer Vorteil dieses Standorts am nördlichen Stadteingang Singens ist die unmittelbare Nähe zur besiedelten Fläche.</p> <p>Die Stellungnahmen „<u>Wasserrecht</u>“, „<u>Abwassertechnik</u>“, „<u>Altlasten</u>“ werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Grundwasserschutz Auf die Lage des Plangebiets in der Wasserschutzzone III und die Einhaltung der gültigen Rechtsverordnung wird hingewiesen.</p> <p>Bodenschutz Eine bodenkundliche Begleitung während der Bauphase wird empfohlen, die Anmerkung bezieht sich jedoch aufgrund des Darstellungsmaßstabs des Flächennutzungsplans auf die nachfolgenden Planungsschritte und kann dort berücksichtigt werden.</p> <p>Oberflächengewässer Aufgrund des Darstellungsmaßstabs des Flächennutzungsplans M1:10.000 kann der Gewässerrandstreifen nicht dargestellt werden. Die bestehenden Kleingärten entlang der Aach werden nicht verändert, sondern als solche im Flächennutzungsplan dargestellt. Der Hinweis auf die Lage im Hochwasserrisikogebiet ist bereits im Flächennutzungsplan dargelegt.</p>

Nº	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag/Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Gesamtstellungnahme P2500027 21. Februar 2025 S. 3</p> <p>insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden zu berücksichtigen.</p> <p>Naturschutz: Ansprechpartnerin: Frau Elsner, T. +49 7531 800-1202</p> <p>Die 29. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) 2020 umfasst einen 13,7 ha großen Änderungsbereich. Die FNP-Darstellung dieser Fläche weist bis jetzt Flächen für Landwirtschaft und Grünflächen (Kleingärten) auf. Die Darstellung des Änderungsbereichs des FNPs soll nun zu „Sonderbauflächen Krankenhaus und Schienenhaltepunkt“ geändert werden. Der Bereich der „Sonderbauflächen Krankenhaus“ östlich der L191 umfasst eine Fläche von ca. 11,5 ha. Der Bereich der „Sonderbauflächen Schienenhaltepunkt“ westlich der L191 und östlich der Schienenstrecke Singen-Engen umfasst ca. 1,1 ha. Die tatsächlich als Kleingärten genutzten Grünflächen im Süden und Osten des Änderungsbereiches auf ca. 1,1 ha werden in der FNP-Änderung zum Teil in ihrem Standort verschoben aber flächenäquivalent weiterhin als Grünflächen dargestellt.</p> <p>Landschaftsplan Als Landschaftsplanmaßnahme wird im östlichen Bereich in der Aue eine „Vergrößerung des Extensivgrünlands im Auenbereich“ sowie die Einrichtung eines „Flusserlebnisraums für Freizeit und Erholung“ empfohlen. Sollte diese Maßnahme nicht weitergeführt werden, ist der Landschaftsplan dahingehend zu ändern, damit kein formalrechtlicher Widerspruch besteht.</p> <p>Bedarfsnachweis Im Jahr 2022 wurde ein Strukturgutachten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Lohfert & Lohfert vorgestellt, das für den Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz (GLKN) die Möglichkeiten der medizinischen Versorgung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten prüfte und Empfehlungen aussprach. Als Ergebnis wurde die Schließung der bisherigen Klinikstandorte in Radolfzell und Singen bei einem gleichzeitigen Neubau eines Krankenhauses empfohlen. Dieser Empfehlung wurde planerisch nachgegangen. Unter anderem wurde der vorliegende Standort Singen-Nord vorgeschlagen, der in der Standortprüfung präferiert wurde. Die Sicherstellung der Gesundheitsversorgung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse.</p> <p>Regionalplan Gemäß dem Regionalplan 2000 des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee liegt der geplante Klinikstandort in einem Regionalen Grünzug. In der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes (Regionalplan 3.0), die sich derzeit im Verfahren befindet, wird der geplante Klinikstandort mit dem Schienenhaltepunkt bereits berücksichtigt und ist aus dem Regionalem Grünzug ausgenommen. Eine Beteiligung des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee bezüglich des Regionalen Grünzuges fand demnach bereits statt und die Planungsabsicht wird im Regionalplan bereits berücksichtigt. Da die FNP-Änderung aber bereits vor der Regionalplanänderung in Kraft treten soll, erfolgt ein Zielabweichungsverfahren.</p> <p>UVP-Pflicht Für die 29. Änderung des Flächennutzungsplans ist aufgrund der Größe der zulässigen Grundfläche gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Punkt 18.7 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich: Gemäß UVPG Anlage 1</p>	<p>Naturschutz Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Landschaftsplan In diesem Änderungsverfahren werden die Umweltbelange auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung für das Plangebiet geprüft und in diesem Verfahren in der Begründung und dem dazugehörigen Umweltbericht dargestellt. Der Anregung den LSP explizit zu ändern wird nicht gefolgt, da inhaltliche Änderungen in der Flächennutzungsplanänderung, die sich aus Plandarstellung, Begründung, zugehörigen UVP-Bericht zusammensetzen, explizit dargestellt.</p> <p>Bedarfsnachweis Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Regionalplan Eine Änderung des Regionalplans wird beim Regierungspräsidium beantragt.</p> <p>UVP-Pflicht Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen – die UVP-Vorprüfung liegt vor.</p>

Nº	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag/Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Gesamtstellungnahme P2500027 21. Februar 2025 S. 4</p> <p>Nr. 18.7.2 ist beim Bau eines Städtebauprojektes für sonstige bauliche Anlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) oder einer festgesetzten Größe der Grundfläche von 20.000 m² bis weniger als 100.000 m² eine „allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ zu erarbeiten. Der Unteren Naturschutzbehörde wird ein Umweltverträglichkeitsbericht vorgelegt mit Abschätzung der zu erwartenden Umweltauswirkungen. Der Vorentwurf vom 12. November 2024 (365 ° freiraum + umwelt) liegt vor.</p> <p>Umweltverträglichkeitsbericht Durch den geplanten Klinikneubau mit Anbindung an den Schienenverkehr über eine zusätzliche Haltestelle entlang der Seehasverbindung (Engen – Singen – Radolfzell – Konstanz) sind Auswirkungen auf das Schutgzug Natur und Landschaft zu erwarten. Eine konkrete Abhandlung der Belange der Eingriffsregelung und des Artenschutzes erfolgt auf „Bebauungsplan-Ebene“. Der vorliegende Umweltverträglichkeitsbericht (Vorentwurf) handelt die im UVPG aufgeführten Schutzwerte inklusive der möglichen Wechselwirkungen vollständig ab. Das Ergebnis des Vorentwurfs der Umweltverträglichkeitsprüfung ist plausibel. Es wird davon ausgegangen, dass im weiteren bzw. nachfolgenden Verfahren ein UVP-Bericht vorgelegt wird, der die erforderlichen Mindestangaben i. S. v. § 16 UVPG enthält.</p> <p>Standortalternativen Es wurde eine ausführliche Standortalternativenprüfung durchgeführt. Diese gelangt zu dem Ergebnis, dass der hier favorisierte Standort nach Abwägung der Belange von Natur und Umwelt und der sonst relevanten öffentlich-rechtlichen und privaten Belange am besten für den geplanten Klinikneubau geeignet ist. Die Standortalternativenprüfung ist plausibel.</p> <p>Schutzgebiete Innerhalb des Plangebiets sind keine Schutzgebiete vorhanden. In der näheren Umgebung befinden sich das Naturschutzgebiet „Hohentwiel“, die Landschaftsschutzgebiete „Hegau“ und „Hohentwiel“, das FFH-Gebiet „Westlicher Hegau“ sowie das Vogelschutzgebiet „Hohentwiel/Hohenkrähen“. Nach aktuellem Kenntnisstand sind bei Einhaltung eines Pufferstreifens entlang der Aach (z.B. durch Erhalt der Kleingärten) keine erheblichen Auswirkungen auf diese Schutzgebiete zu erwarten; ebenso sind keine erheblichen Auswirkungen auf die gegenüber der Aach liegenden Offenlandbiotope zu erwarten.</p> <p>Landschaftsschutzgebiet: Das Landschaftsschutzgebiet „Hegau“ befindet sich 20 m westlich bzw. 75 m südwestlich des Änderungsbereichs. Das Landschaftsschutzgebiet ist nicht direkt betroffen. In Richtung des Landschaftsschutzgebietes ist daher im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die Eingrünung durch „Erhalten der Baumallee entlang der L191“ geplant. Dies wird ausdrücklich begrüßt und als Minimierungmaßnahme anerkannt.</p> <p>Natura-2000-Gebiete Das FFH-Gebiet „Westlicher Hegau“ mit der Radolfzeller Aach grenzt direkt an das Plangebiet an. Ebenso ist das Vogelschutzgebiet „Hohentwiel/Hohenkrähen“ angrenzend betroffen. Da Beeinträchtigungen für diese Natura-2000-Gebiete zu erwarten sind, ist eine Natura-2000-Vorprüfung nach entsprechendem Formblatt (siehe: https://um.baden-wuerttemberg.de/index.php?id=11868) erforderlich. Die Prüfung erfolgt im Rahmen des Umweltberichts zum Bebauungsplanverfahren.</p>	<p>Umweltverträglichkeitsbericht Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen und wie in den einzelnen Auflistungspunkten dargelegt im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren untersucht und konkretisiert.</p> <p>Standortalternativen Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen, die Standortalternativenprüfung liegt vor.</p> <p>Schutzgebiete Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Landschaftsschutzgebiet Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Natura 2000-Gebiet Eine Natura 2000 Prüfung wurde erarbeitet und liegt als Anlage dem weiteren Verfahren bei.</p>

Nº	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag/Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Gesamtstellungnahme P2500027</p> <p>21. Februar 2025 S. 5</p> <p>Naturschutzgebiet: Das Naturschutzgebiet „Hohentwiel“ befindet sich in 180 m Entfernung zum Plangebiet. Mögliche Auswirkungen auf die Belange des Naturschutzgebiets werden in der Natura-2000-Prüfung abgehandelt. Deshalb wird an die Höhere Naturschutzbehörde zuständigkeitshalber am weiteren Verfahren beteiligt.</p> <p>Artenschutz Der Verlust von Lebensraum durch die geplante Bebauung lässt im Planungsgebiet keine erhebliche Beeinträchtigung lokaler Populationen erwarten. Bei den Fledermäusen ist dann keine erhebliche Beeinträchtigung lokaler Populationen zu erwarten, wenn das Jagdgebiet der Fledermäuse der Gattung <i>Myotis</i> (vermutlich Wasserfledermäuse) entlang der Aach erhalten bleibt und nicht durch die Beleuchtung oder durch die Entfernung der dortigen Gehölze in seiner Attraktivität zu stark gemindert wird. Maßnahmen zur Minderung und Kompensation werden im Bebauungsplanverfahren detailliert festgesetzt. Die Maßnahmen des Artenschutzgutachtens mit Nachpflanzung bei etwaigen Lücken des Gehölzbestandes entlang der Radolfzeller Aach und die Erhaltung des Dunkelkorridors sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens aufzunehmen.</p> <p>Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen Die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung ökologischer Risiken und die Maßnahmen zum Ausgleich nicht vermeid- oder verminderbarer Risiken (Ausgleichsmaßnahmen) sowie die Maßnahmen als Ersatz für nicht ausgleichbare Risiken (Ersatzmaßnahmen) sind im Umweltverträglichkeitsbericht dargelegt und werden auf der Ebene der Bebauungsplanung detailliert untersucht und entsprechend festgesetzt. Die Eingriffe in das Schutzgut „Boden“ und das Schutzgut „Landschaftsbild“ sind ebenfalls darzustellen und zu kompensieren.</p> <p>Baumreihen Die Baumreihe in der Mitte des Änderungsbereichs stellte eine Ausgleichsmaßnahme für das angrenzende Bebauungsplangebiet dar. Da diese Baumreihe nicht erhalten wird, wird ein Ausgleich der Ausgleichsmaßnahme in gleicher Art und Güte erforderlich und ist im Umweltbericht des Bebauungsplanes für den geplanten Klinikstandort darzustellen. Bei Erhalt der an die L191 angrenzenden Baumreihen bedarf es keiner weiteren Kompensationsmaßnahmen in dem Gebiet.</p> <p>Biotopverbund In dem Änderungsbereich sind Suchräume des Biotopverbundes mittlerer Standorte und feuchter Standorte betroffen. Der Biotopverbund ist nach § 22 Abs. 4 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) im Rahmen der Flächennutzungspläne planungsrechtlich zu sichern. Demnach sind auf FNP-Ebene Maßnahmen für den Biotopverbund bereits festzulegen und auf Bebauungsplanebene zu konkretisieren.</p> <p>Fazit der Unteren Naturschutzbehörde Es bestehen keine gravierenden naturschutzfachlichen Bedenken zur 29. Änderung des FNP 2020 für die Darstellung von Sonderbauflächen Krankenhaus/Sonderbauflächen Schienenhaltepunkt in Singen-Nord. Um eine formalrechtliche Übereinstimmung zu erreichen, muss der Landschaftsplan entsprechend geändert werden. Das FFH-Gebiet „Westlicher Hegau“ wird entlang der Radolfzeller Aach tangiert. Eine Natura-2000-Vorprüfung ist im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens erforderlich, wie auch die Abarbeitung der Eingriffsregelung und des Artenschutzes.</p>	<p>Naturschutzgebiet Die Höhere Naturschutzbehörde wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p> <p>Artenschutz Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen und wie dargelegt im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren untersucht und konkretisiert</p> <p>Vermeidungs-, Minimierungs-, Kompensationsmaßnahmen Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen und wie dargelegt im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren untersucht und konkretisiert.</p> <p>Baumreihen Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Fazit Naturschutz / Biotopverbund In diesem Änderungsverfahren werden die Umweltbelange auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung für das Plangebiet geprüft und in diesem Verfahren in der Begründung und dem dazugehörenden Umweltbericht dargestellt. Der Anregung den LSP explizit zu ändern wird nicht gefolgt, da inhaltliche Änderungen in der Flächennutzungsplanänderung, die sich aus Plandarstellung, Begründung, zugehörigen UVP-Bericht zusammensetzen, explizit dargestellt Eine Natura 2000 Prüfung wurde erarbeitet und liegt als Anlage dem weiteren Verfahren bei.</p>

Nº	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag/Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Gesamtstellungnahme P2500027</p> <p>21. Februar 2025 S. 6</p> <p>Der Biotopverbund ist nach § 22 Abs. 4 NatSchG im Rahmen der Flächennutzungspläne planungsrechtlich zu sichern. Demnach sind auf FNP-Ebene Maßnahmen für den Biotopverbund bereits festzulegen und auf Bebauungsplanebene zu konkretisieren. Die Festlegung der Biotopverbund-Maßnahmen ist in der folgenden FNP-Anhörung darzustellen.</p> <p>Der vorliegende Vorentwurf des Umweltverträglichkeitsberichts handelt die im UPG aufgeführten Schutzgüter inklusive der möglichen Wechselwirkungen vollständig ab. Das Ergebnis des Vorentwurfs der Umweltverträglichkeitsprüfung ist plausibel. Die fehlenden Punkte des UVP-Berichts nach § 16 UPG (Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung) sind im Entwurf zu ergänzen. Der ergänzte Umweltverträglichkeitsbericht wird auf Bebauungsplanebene erneut auf Vollständigkeit geprüft. Die oben aufgeführten Punkte sind im Bebauungsplanverfahren zu beachten und aufzunehmen.</p> <p>Sofern die Belange der Eingriffsregelung und des Artenschutzes auf Bebauungsplan-Ebene geprüft werden und daraus keine negativen Auswirkungen resultieren, bestehen keine naturschutzfachlichen und -rechtlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben. In der weiteren Anhörung zur 29. FNP-Änderung sind die Änderung des Landschaftsplans sowie die eingeplanten Biotopverbundmaßnahmen aufzuzeigen.</p> <p>Kreisforst: Ansprechpartnerin: Frau Wiedemer, T. +49 7531 800-2123</p> <p>Innerhalb des Änderungsbereichs des Flächennutzungsplans sind keine Waldflächen vorhanden. Forstfachliche und forstrechteliche Belange sind nicht betroffen.</p> <p>Kreisarchäologie: Ansprechpartner: Herr Dr. Hald, T. +49 7531 800-3381</p> <p>Das Plangebiet grenzt im Norden an bekannte archäologische Bodendenkmale (Grabfunde und Siedlungsreste der Jungsteinzeit). Bei einer ersten Prospektionsmaßnahme im Herbst 2024 konnten in einer Teilfläche des Plangebiets (3,5 ha) mit Hilfe systematisch angelegter Baggerschürfe großflächige archäologische Bodendenkmale (prähistorische Siedlungsreste, eisenzeitliche Grabenanlage) festgestellt werden. Teile dieser Bodendenkmale setzen sich in einer weiteren Teilfläche des Plangebiets fort, worauf Luftbildaufnahmen des Landesamtes für Denkmalpflege hinweisen. Für das Frühjahr 2025 sind weitere Baggerschürfe in einer Teilfläche des Plangebiets geplant. Abschließende Angaben zu den bodendenkmalpflegerischen Belangen können erst nach Abschluss der Prospektion im gesamten Planbereich gemacht werden.</p> <p>Belange der Bodendenkmalpflege werden in die parallel aufgestellten Bebauungspläne „Klinikstandort Singen-Nord“ und „Schienenhaltepunkt Singen-Nord“ eingebracht. Abhängig von der weiteren Detailplanung zum Klinikstandort Singen-Nord und zum Schienenhaltepunkt Singen-Nord ist mit umfangreichen archäologischen Ausgrabungs- und Dokumentationsarbeiten zu rechnen. Für gegebenenfalls notwendige archäologische Rettungsgrabungen ist eine öffentlich-rechtliche Investorenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Dienstsitz Freiburg, Günterstraße 67, 79100 Freiburg, Tel. +49 761/208-3580, ArchaeologieLADFR@rps.bwl.de) abzuschließen, in welcher die</p>	<p>Der Biotopverbund ist nach § 22 Abs. 4 NatSchG im Rahmen der Flächennutzungspläne planungsrechtlich zu sichern. Dem Biotopverbund wird auf FNP-Ebene Rechnung betragen, in dem in der 29. FNP-Änderung die bestehenden an die Aach grenzenden Kleingärten als Grünflächen dargestellt werden. Auf Bebauungsplanebene werden zwischen dem geplanten Sondergebiet Klinik und den Kleingärten weiterhin öffentliche Grünflächen ausgewiesen, die den Grüngürtel in Flussnähe weiter stärken. Auswirkungen auf den lokalen und regionalen Biotopverbund sind nicht ersichtlich. Da die Kleingärten und die gewässerbegleitenden Gehölzstrukturen entlang der Aach erhalten bleiben, sind insgesamt keine Beeinträchtigungen der im Umfeld vorhandenen Biotope oder des Biotopverbunds anzunehmen. Auf den regionalen Biotopverbund ist im Umweltbericht hingewiesen</p> <p>Die allgemeinverständliche Zusammenfassung ist im UVP-Bericht ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme des <u>Kreisforsts</u> wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise der <u>Kreisarchäologie</u> werden in der Begründung aktualisiert.</p>

Nº	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag/Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Gesamtstellungnahme P2500027 21. Februar 2025 S. 1</p> <p>Rahmenbedingungen der Rettungsgrabung geregelt werden. Dies ist bei der terminlichen Planung des Bauvorhabens zu berücksichtigen.</p> <p>Die Kosten einer gegebenenfalls notwendigen archäologischen Rettungsgrabung sind vom Vorhabenträger zu übernehmen. In der Begründung sowie im Umweltverträglichkeitsbericht zur 29. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 sind die Hinweise zu Denkmalschutz/Bodendenkmale sowie die Angaben zu „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ hinsichtlich der oben dargestellten Sachverhalte zu aktualisieren.</p> <p><u>Vermessungsamt:</u> Ansprechpartner: Herr Hartwig, Tel.: +49 7531 800-2150</p> <p>Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Gebiet der Stadt Singen, welches nicht zum Dienstbezirk des Vermessungsamtes gehört. Daher wurde der Entwurf nicht weiter untersucht.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Die Stellungnahme vom <u>Vermessungsamt</u> wird zur Kenntnis genommen.</p>
3	<p>terranets-BW, E-Mail vom 10.02.2025</p> <p>Guten Morgen Herr Balß,</p> <p>ich habe Sie telefonisch leider nicht erreicht. Sie haben uns über die Änderungen des Flächennutzungsplans Krankenhaus, Singen informiert.</p> <p>Wir haben im betroffenen Gebiet eine Gashochdruckleitung inkl. Telekommunikationsleitung im Boden verlegt. Seitens der Stadt Singen war (terranets bw) über eine mögliche Umlegungstrasse im Gespräch.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es finden zwischen der Stadt Singen und der terranets bw Abstimmungsgespräche über die Verlegung der Gasleitung außerhalb des Plangebiets statt.</p>

Nº	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag/Stellungnahme der Verwaltung
4	<p>Regierungspräsidium Freiburg E-Mail vom 07.03.2025</p> <p>Sehr geehrter Herr Balß,</p> <p>für die Beteiligung an o.g. Verfahren sowie für die gewährte Fristverlängerung bedanken wir uns.</p> <p>Zu den vorgelegten Planunterlagen nimmt das Regierungspräsidium Freiburg wie folgt Stellung:</p> <p>Raumordnung / Referat 21</p> <p>Mit der vorgelegten 29. Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzung zur Realisierung des Kreisklinikums (rd. 11,5 ha) mit Schienenhaltepunkt (rd. 1,1 ha) geschaffen werden. Die tatsächlich bestehenden kleingärtnerischen Nutzungen werden als Grünfläche dargestellt (rd. 1,1 ha). Insgesamt beträgt der Änderungsbereich rd. 13,7 ha. Bisher ist die Fläche im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft und Grünfläche (Kleingärten) dargestellt.</p> <p>Das Plangebiet liegt in einem Regionalen Grüngürtel (PS 3.1.1 Regionalplan Hochrhein-Bodensee 2000). Der Regionalplan wird derzeit fortgeschrieben. Im Anhörsentwurf des Regionalplans 3.0 ist in diesem Bereich kein Regionaler Grüngürtel festgelegt. Der Regionalplan 3.0 hat jedoch noch keine Rechtsverbindlichkeit, so dass die Festlegungen des Regionalplans 2000 für die vorgelegte Planung maßgeblich sind.</p> <p>In Regionalen Grüngürteln findet eine Besiedlung nicht statt. D.h. die vorgelegte <u>Planung steht in Widerspruch zu der Festlegung Regionaler Grüngürtel</u>. Bei dieser Festlegung handelt es sich um ein Ziel der Raumordnung. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Sollte das Bauleitplanverfahren vor der Rechtsverbindlichkeit des Regionalplans 3.0 abgeschlossen werden, so wäre die Durchführung eines <u>Zielabweichungsverfahrens erforderlich</u>. Die Durchführung von Zielabweichungsverfahren fällt in die Zuständigkeit der höheren Raumordnungsbehörde. Hierzu fand bereits ein erster Austausch zwischen der Stadt Singen, der höheren Raumordnungsbehörde und dem Regionalverband als Plangeber statt. Für weitere Abstimmung stehen wir gerne zur Verfügung.</p> <p>Unmittelbar angrenzend an das Plangebiet befindet sich das FFH Gebiet „Westlicher Hegau“ entlang der Aach. In der Nähe des Plangebiets befinden sich weitere Schutzgebiete (u.a. das Naturschutzgebiet Hohentwiel), daher regen wir eine Beteiligung der höheren Naturschutzbehörde an.</p> <p>Die vorgesehene Anbindung des Klinikstandortes an den schienengebundenen ÖPNV über den beabsichtigten Schienenhaltepunkt begrüßen wir ausdrücklich. Auch die vorgesehene Anbindung per Bus sowie für den Fußgänger und Radverkehr (insbes. durch die vorgesehene Rad- und Fußgängerbrücke über die Aach) wird begrüßt.</p> <p>Aus der Begründung geht hervor, dass die Organisation des ruhenden Verkehrs z.B. durch Hochgaragen angedacht ist. Dies wird ausdrücklich begrüßt. Die Realisierung ausschließlich ebenerdiger Stellplatzanlagen in großem Umfang wäre u.E. mit den Anforderungen an einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden hingegen nicht vereinbar.</p> <p>Wir bitten darum in der Begründung zu ergänzen, welche Nutzung für den bisherigen Klinikstandort zukünftig vorgesehen ist.</p>	<p>Ein Zielabweichungsverfahren, zu diesem Gespräch stattgefunden haben, wird beim Regierungspräsidium beantragt. Die Rechtsverbindlichkeit des Regionalplans 3.0 wird voraussichtlich erst nach der notwendigen Wirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung vorliegen.</p> <p>Die höhere Naturschutzbehörde wird in den weiteren Planungsschritten (öffentliche Auslegung gemäß § 4 (2) BauGB und Bebauungsplanverfahren) beteiligt.</p> <p>Die Anmerkungen zur Anbindung des Krankenhausstandortes an den ÖPNV und zur Parkierung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Nachnutzung des Krankenhauses steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest. Das Krankenhaus wird bis zur endgültigen Fertigstellung des Neubaus in seiner Funktion genutzt. Im Laufe der nächsten Jahre wird die Nachnutzung erst konkretisiert werden. Dabei sind insbesondere der Außenbereich mit dem zu erhaltenden Baumbestand und der Denkmalschutz des bestehenden Gebäudes zu berücksichtigen.</p>

29. Änderung FNP 2020 VVG Singen – Sonderbauflächen Krankenhaus / Sonderbauflächen Schienenhaltepunkt, Singen

Nº	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag/Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Die Stellungnahme des <u>Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)</u> finden Sie im Anhang. Wir bitten um Beachtung.</p> <p>Weitere Stellungnahmen unserer Fachabteilungen sind bis zum heutigen Tag keine bei uns eingegangen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Anne Redmann</p> <p> Baden-Württemberg Regierungspräsidium Freiburg</p>	siehe Seite 13 ff dieses Abwägungsdokuments

Nº	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag/Stellungnahme der Verwaltung
4a	<p> Baden-Württemberg REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU</p> <p>Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 · 79095 Freiburg i. Br. Per E-Mail Referat 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz - im Hause - abteilung2@rpf.bwl.de</p> <p>Datum 07.02.2025 Name Mirsada Gehring-Krso Durchwahl 0761 208-3047 Aktenzeichen RPF9-4700-125/5/2 (Bitte bei Antwort angeben)</p> <p>29. Änderung Flächennutzungsplan 2020 – Sonderbauflächen Krankenhaus / Sonderbauflächen Schienenhaltepunkt, Stadt Singen: hier: Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Schreiben der Stadt Singen vom 26.01.2025</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben.</p> <p>Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:</p> <p>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen</p> <p>1.1. <u>Geologie</u> Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p> <p>1.2. <u>Geochemie</u> Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu</p>	<p>Die Anmerkungen zu geologischen und bodenkundlichen Grundlagen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nº	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag/Stellungnahme der Verwaltung
	<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p>den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</p> <p>1.3. <u>Bodenkunde</u> Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p> <p>2. <u>Angewandte Geologie</u> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>2.1. <u>Ingenieurgeologie</u> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können im Kartenviewer des LGRB abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene</p>	<p>Die Anmerkungen zur <u>angewandten Geologie (Ingenieurgeologie, Geothermie und Rohstoffgeologie)</u> werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nº	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag/Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg abgerufen werden.</p> <p>2.2. <u>Hydrogeologie</u></p> <p>Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRBwissen entnommen werden.</p> <p>Auf die Lage des Plangebietes in Zone III des am 12.07.1993 rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiets "WSG TB Remishof, Brunnengruppen Nord und Münchried, Singen" (LUBW-Nr. 335-064) wird in den Antragsunterlagen hingewiesen.</p> <p>Die Schutzbestimmungen (Handlungsbeschränkungen, Verbote, etc.) in den Schutzzonen eines Wasserschutzgebietes werden von der zuständigen Wasserbehörde mit einer Rechtsverordnung (Wasserschutzgebietsverordnung) festgelegt.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p> <p>2.3. <u>Geothermie</u></p> <p>Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p> <p>2.4. <u>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u></p> <p>Gegen die Planungen bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen.</p> <p>3. <u>Landesbergdirektion</u></p> <p>3.1. <u>Bergbau</u></p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergaugebiet.</p>	<p><u>Hydrogeologie</u></p> <p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Auf die Lage des Plangebietes in der Wasserschutzzzone III ist in der Begründung hingewiesen.</p>

Nº	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag/Stellungnahme der Verwaltung
	<p style="text-align: center;">- 4 -</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)</p> <p>Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRB-Anzeigeportal zur Verfügung.</p> <p>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</p> <p>Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRB-Homepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.</p> <p>Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.</p> <p>Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Geoz</p>	<p>Die Hinweise zu Landesbergdirektion und zu allgemeinen Hinweisen werden zur Kenntnis genommen.</p>

29. Änderung FNP 2020 VVG Singen – Sonderbauflächen Krankenhaus / Sonderbauflächen Schienenhaltepunkt, Singen

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden äußerten in ihren Antwortschreiben im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB keine Anregungen:

- IHK Hochrhein-Bodensee, Schreiben vom 24.02.2025
- Gemeinde Gottmadingen, E-Mail vom 14.02.2025
- Telekom Technik GmbH, E-Mail vom 07.02.2025
- RP Referat 46.2 Luftverkehr Luftsicherheit Schreiben vom 04.02.2025
- Eisenbahn Bundesamt, Schreiben vom 29.01.2025
- Polizeipräsidium Konstanz, Schreiben vom 27.01.2025
- Gemeinde Hilzingen, E-Mail vom 29.01.2025
- Netze BW, E-Mail vom 03.02.2025
- Moos, Verwaltungsgemeinschaft Höri E-Mail vom 27.01.2025
- Stadt Engen, E-Mail vom 04.03.2025

Es wird davon ausgegangen, dass von den Behörden und Trägern öffentlicher Belange, die keine Stellungnahme abgegeben haben, die von diesen Behörden wahrzunehmenden öffentlichen Belange nicht berührt werden. Der Stadt Singen sind in diesem Zusammenhang auch keine Sachverhalte bekannt, die für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans von Bedeutung sein könnten.

Stadt Singen / 25.08.2025